

Satzung der



"Stiftung Waldheim Cluvenhagen"

VORBEMERKUNG

Frau Helene Grulke, geboren am 27. Juni 1881 in Berlin, eröffnete im Mai 1932 in der Verdener Str. 83 in 27299 Langwedel-Cluvenhagen im Landkreis Verden eine mildtätige Einrichtung.

Zur Fortsetzung ihres Lebenswerkes wurde am 2. September 1968 mit der Urkundenrolle Nr. 667 eine Stiftungsurkunde verfasst in der es heißt: *"Zweck (...) soll es sein, (...) dauernd hilflose und minderbemittelte Körperbehinderte und sonstige Kranke und Pflegebedürftige, (...) in dem geschaffenen Heim aufzunehmen und zu betreuen"*. Zu den Gründungsmitgliedern des Kuratoriums gehörten Herr Bodo Huxoll, geb. am 6. August 1926 und Herr Fritz Endrussat, geb. am 13. März 1932. Die Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung wurde beantragt und mit Datum vom 6. Januar 1969 vom Niedersächsischen Sozialminister genehmigt.

Die Satzung der Stiftung wurde und wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst und überarbeitet. Dies geschieht grundsätzlich unter Wahrung des Willens der Stiftungsgründerin, Frau Helene Grulke und in enger Anlehnung an die Stiftungsurkunde vom 2. September 1968.

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Waldheim Cluvenhagen". Sitz der Stiftung ist in 27299 Langwedel-Cluvenhagen in der Helene-Grulke-Straße 5. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung und Förderung von Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung. Ziel ist es, für diese Menschen die erforderliche Assistenz sicherzustellen, um eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft so normal wie möglich zu gewährleisten. Dazu wird ein Optimum an Dienstleistungen, Integrationshilfen und Bildung angeboten. Wobei es von besonderer Bedeutung ist, ihre Persönlichkeit, ihre Würde, Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigung zu schützen; ihre Rechte und Freiheiten, ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern.
- (2) Die Stiftung betreibt zur Erreichung dieses Stiftungszweckes dienende Einrichtungen und Dienste selbst.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 VERMÖGEN / FINANZEN

- (1) Die Stiftung ist gemäß der Stiftungsurkunde vom 2. September 1968 mit einem Anfangsvermögen von ca. 500.000,00 DEM ausgestattet. Dies beinhaltet insbesondere den im Grundbuch Cluvenhagen (ehem. Band 7, Blatt 187) eingetragenen Grundbesitz nebst aufstehenden Gebäuden mit Inventar sowie Barvermögen und Bankguthaben.
- (2) Die Vergütungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den dazu ergänzenden Bestimmungen verwendet. Die Mittel der Stiftung dienen ausschließlich zur Erreichung des in § 2 definierten Stiftungszweckes.
- (3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an das Diakonissen-Mutterhaus Rotenburg (Wümme) e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und unter Übernahme der sich aus § 9 der Satzung ergebenden Verpflichtung einzusetzen hat.
- (4) Ein die Stiftung auflösender Beschluss ist vor seiner Ausführung dem Finanzamt vorzulegen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entgelte begünstigt werden.

§ 4 ORGANE

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
 1. Das Kuratorium
 2. Der Vorstand
 3. Der Beirat
- (2) Die Organmitglieder haften bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht.

§ 5 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier bis sieben natürlichen Personen. Dem Kuratorium sollen mindestens zwei Personen mit betriebswirtschaftlichen und eine mit pädagogischen Kenntnissen angehören.
- (2) Gehören dem Kuratorium noch keine sieben Personen an, so können die übrigen Mitglieder des Kuratoriums eine Person zum Mitglied berufen. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes ist nur durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder möglich.
- (3) Der Vorstand der Stiftung (§ 6) soll vor Änderungen der Kuratoriumszusammensetzung gehört werden.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden auf unbefristete Zeit berufen. Das Mandat endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Für eine darüber hinausgehende Mitgliedschaft bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder.
- (5) Kuratoriumsmitglieder können nicht gleichzeitig aktive Angestellte der Stiftung oder einer Gesellschaft sein, an der die Stiftung beteiligt ist.
- (6) Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein mit Zweidrittel-Mehrheit gewähltes Mitglied. Wird einvernehmlich auf eine Wahl verzichtet oder kommt die notwendige Mehrheit nicht zu Stande, geht der Vorsitz an das Mitglied, welches dem Kuratorium am längsten angehört.

- (7) Der Kuratoriumsvorsitzende und ein weiteres Kuratoriumsmitglied oder zwei vom Kuratorium beauftragte Mitglieder des Kuratoriums vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und nehmen die Gesellschafterrolle in Gesellschaften wahr, an der die Stiftung beteiligt ist.
- (8) Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes der Stiftung zu überwachen und dabei die Interessen der Stiftung zu wahren. Dem Kuratorium unterliegen insbesondere die Beschlussfassung über
- Strategische Grundsatzentscheidungen
 - Satzungsänderungen
 - Aufhebung der Stiftung
 - Annahme von Zustiftungen
 - Grundstücksgeschäfte und -belastungen aller Art
 - Erwerb, Veräußerung oder Veränderungen von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - Berufung und Abberufung des Vorstandes inkl. Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge
 - Genehmigung des jährlich vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Investitionsplanes
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern
- (9) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können abweichend hiervon für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus einer bis vier natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium berufen und können von diesem auch abberufen werden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Kuratorium entscheidet über die Einzelvertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes beziehen sich auch auf die Verbundeinrichtungen, deren Geschäftsführungen aus dem Kreise des Vorstandes benannt werden können.
- (4) Der Vorstand ist zur engen Zusammenarbeit untereinander und zu den Verbundeinrichtungen verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptberuflich tätig. Die Entscheidung über die Vergütung trifft das Kuratorium.

§ 7 BEIRAT

- (1) Der Beirat der Stiftung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kuratorium berufen und abberufen.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und das Kuratorium der Stiftung. Er bringt sein fachliches Wissen als externer Berater und Förderer ein. Gleichzeitig wirkt er als Multiplikator und Unterstützer der Interessen der Bewohner und der Einrichtung in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 ZUSAMMENTREFFEN DER STIFTUNGSORGANE UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorstand lädt regelmäßig, unter Vorlage einer Tagesordnung, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Kuratorium ein. Er informiert das Kuratorium zeitnah und umfassend über alle für die Einrichtung relevanten Fragen der Planung und der Geschäftsentwicklung.
- (2) Das Kuratorium tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn nach vorheriger Benachrichtigung aller Kuratoriumsmitglieder mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und von mindestens einem Kuratoriumsmitglied unterzeichnet.
- (3) Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand der Stiftung zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen und umfassend informiert.

§ 9 ÜBERNAHME DER GRABPFLEGE

Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, die Ruhestätte der Stifterin und ihrer langjährigen Mitarbeiterin Frau Lina Schüssler, auf dem Friedhof in Daverden stets zu pflegen.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Die vorstehende Satzung ist vom Kuratorium der Stiftung Waldheim Cluvenhagen am 07.12.2010 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - Regierungsvertretung Lüneburg, in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung wird die bisherige Fassung vom 25.05.2004 ersetzt.

Cluvenhagen, 07.12.2010

Das Kuratorium der Stiftung Waldheim